



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 2011

Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	14. 12. 2011	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2012	696
20320	9. 12. 2011	Erste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW	703
820	5. 12. 2011	Berichtigung der Achten Verordnung zur Änderung der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung und die landwirtschaftliche Sozialversicherung	708

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2011, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Sommersemester 2012
Vom 14. Dezember 2011**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), wird verordnet:

§ 1

Anlagen 1 bis 3 Für die in den **Anlagen 1 bis 3** zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 2012 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 2 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlage 3 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach den Anlagen 2 und 3 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 23 und 24 der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2011 (GV. NRW. S. 275) vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 Vergabeverordnung NRW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die frei bleibenden Studienplätze nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 Vergabeverordnung NRW vergeben.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2011

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Svenja Schulze

Anlage 1

Zulassungszahlen in bundesweiten Verfahren

- Universitätsstudiengänge -

Sommersemester 2012

Studiengang		Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	BN	D	K	MS
Medizin	S			188	139
Pharmazie	S	86	60		65
Zahnmedizin	S			30	57

Legende:

S ~ Staatsexamen

[illegible]

[illegible]

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Literaturwissenschaft, allgemeine und vergleichende	Ba (U) - 2HF			33									
Logopädie	Ma (U)	15											
Management	Ma (U)			22									
Management and Economics	Ba (U)			155									
Management and Economics	Ma (U)			7									
Management kleiner und mittlerer Unternehmer	Ma (U)											10	
Management und Märkte	Ma (U)											11	
Mathematik	Ba (U)	45											
Mathematik	Ba (U) - EF		18										
Mathematik	Ba (U) - KF		34										
Mathematik	LA Ba BK	3											
Mathematik	LA Ba GymGe	27											
Mathematik	LA Ba HRGe										125		
Mathematische Grundbildung	LA Ba GS							38			30		
Mathematische Grundbildung	LA Ba SP							45					
Mediale Kulturen	Ma (U)										5		
Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung (ZSTG) Z										10			
Medienwissenschaft - Phil	Ma (U)			7									
Medienwissenschaft - Phil	Ma (U) - 2HF			4									
Medizin - Management für Wirtschaftswissenschaftler	Ma (U)						8						
Molekulare Biomedizin	Ma (U)									2			
Musik	LA Ba HRGe							11					
Neurowissenschaften	Ma (U)							5					
Pädagogik	LA Ba GymGe							10					
Pädagogik	Ma GymGe - 1F		3										
Pädagogik (2. UFach)	LA Ba GymGe		3										
Philosophie	Ba (U) - EF		17										
Philosophie	Ba (U) - KF		12										
Philosophie	Ba(U)-Option LA			75									
Philosophie	LA Ba GymGe							18					
Philosophie	LA Ba HRGe		5										
Philosophie (1. UFach)	LA Ba GymGe		2										
Philosophie (2. UFach)	LA Ba GymGe		4										
Philosophie des Geistes	Ba (U) - 2 NF		8										
Physik	Ba (U)	20											
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Ba(U)-Option LA			17									
Praktische Philosophie	LA Ba HRGe							5					

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Rechtswissenschaft	Ba (U) - EF		28		63								
Rechtswissenschaft	S		113	116	184			128		98			
Religionswissenschaft	Ba (U) - 2HF			85									
Romanische Philologie (Französisch)	Ba(U)-Option LA			31									
Romanische Philologie (Italienisch)	Ba(U)-Option LA			16									
Romanische Philologie (Spanisch)	Ba(U)-Option LA			56									
Romanistik	Ba (U) - 2HF			1									
Sinologie	Ba (U) - 2HF			21									
Sonderpädagogik (allgemein)	LA Ba BK							8					
Sonderpädagogik (allgemein)	LA Ba GymGe							29					
Sonderpädagogik (allgemein)	Ma GHR/SP		20										
Sonderpädagogik (ZSTG)	LA SP					8							
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung	LA Ba SP							68					
Sonderpädagogik FSP Lernen	LA Ba SP							68					
Soziale Arbeit	Ba (U)						130						
Sozialwissenschaft	Ba (U)			49				155					
Sozialwissenschaften	LA Ba HRGe		6										
Sozialwissenschaften	LA Ba HRGe							15					
Soziologie	Ma (U)		21										
Spanisch	LA Ba GymGe							23					
Spanisch	LA Ba HRGe							10					
Sport	LA Ba BK								10				
Sport	LA Ba G								3				
Sport	LA Ba GymGe								89				
Sport	LA Ba HRGe								7				
Sport	LA Ba SP								5				
Sport und Leistung	Ba (U)								60				
Sport, Erlebnis und Bewegung	Ba (U)								60				
Sport, Gesundheit und Prävention	Ba (U)								60				
Sportmanagement und Sportkommunikation	Ba (U)								60				
Sportwissenschaft	Ba (U)			49									
Sportwissenschaft	Ba(U)-Option LA			30									
Sportwissenschaft: Intelligenz und Bewegung	Ma (U)		5										
Organisationsentwicklung und Management	Ma (U)		9										
Sprachliche Grundbildung	LA Ba G		77										
Sprachliche Grundbildung	LA Ba GS							38			30		
Sprachliche Grundbildung	LA Ba SP							79					

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Volkswirtschaftslehre	Ba (U)				118					16			
Volkswirtschaftslehre	Ba (U)							155					
Volkswirtschaftslehre	Ma (U)									22			
Wirtschaft Ostasiens	Ma (U)			3									
Wirtschaft und Politik Ostasiens	Ba (U)			27									
Wirtschaftsmathematik	Ba (U)		45										
Wirtschaftsrecht (Deutsch-Französisch)	Ba (U)			3									
Wirtschaftswissenschaft - BWL	Ba (U) - 2HF			10									
Wirtschaftswissenschaft - VWL	Ba (U) - 2HF			10									
Wirtschaftswissenschaften	Ma (U)		21										
Wirtschaftswissenschaften	Ma (U)					40							
Wissenschaftsphilosophie	Ba (U) - 2 NF		8										

Legende:

1F	~	Erstes Fach
2HF	~	Zwei Hauptfächer
Ba (U)	~	Bachelor
DSH	~	Deutsche Sporthochschule
EF	~	Ergänzungsfach
FSB	~	Förderschwerpunkt
KF	~	Kernfach
LA	~	Lehramt
LA Ba BK	~	Lehramt Bachelor Berufskollegs
LA Ba G	~	Lehramt Bachelor Grundschule
LA Ba HRGe	~	Lehramt Bachelor Haupt-, Real- und Gesamtschule
LA Ba SP	~	Lehramt Bachelor Sonderpädagogik
LA Ba GymGe	~	Lehramt Bachelor Gymnasien und Gesamtschulen
Ma (U)	~	Master
Ma GHRGe	~	Master Grund-, Haupt-, Real-, Gesamtschule
Ma GHR / SP	~	Master Grund-, Haupt-, Real-, Gesamtschule / Sonderpädagogik
Ma GymGe	~	Master Gymnasien und Gesamtschulen
S	~	Staatsexamen
SP	~	Sonderpädagogik
TH	~	Technische Hochschule
Uni	~	Universität
Z	~	Zertifikat
ZSTG	~	Zusatzstudiengang

a und b) Universität Bielefeld:

Diese Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer jeweiligen Summe zusammen bewirtschaftet:

zu a) ~ 45
zu b) ~ 18

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
Fachhochschulstudiengänge
Sommersemester 2012

Studiengang		FH Aachen	FH Bielefeld	FH Bochum	FH Bonn-Rhein-Sieg		FH	FH	FH Köln	FH Münster	FH Niederrhein	FH Ostwestfalen-Lippe	FH Westliches Ruhrgebiet
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	St A	RB	DO	D	K	MS	MG	LEM	MÜH
Banking and Finance	Ba (FH)								50				
Betriebswirtschaft	Ba (FH)						170			150	75		
Betriebswirtschaft (berufsbegleitend)	Ba (FH)										80		
Betriebswirtschaft (Praxissemester)	Ba (FH)				117								
Betriebswirtschaft / Business Studies	Ba (FH)	209											
Betriebswirtschaftslehre	Ba (FH)		77						115				
Betriebswirtschaftslehre - Emerging Markets (Praxissemester)	Ba (FH)												30
Betriebswirtschaftslehre - Instandhaltung (Praxissemester)	Ba (FH)												30
Business Administration	Ba (FH)					135		133					
Design	Ba (FH)									60			
International Management	Ma (FH)									20			
KMU-Management	Ma (FH)											10	
Marktorientierte Unternehmensführung	Ma (FH)								20				
Online - Redakteur	Ba (FH)								30				
Optimierung und Simulation	Ma (FH)		9										
Pädagogik der Kindheit	Ba (FH)		40										
Production Engineering and Management	Ma (FH)											10	
Produktion und Management	Ma (FH)											10	
Simulation und Experimentaltechnik	Ma (FH)							10					
Soziale Arbeit	Ba (FH)		78				177			175			
Steuern und Wirtschaftsprüfung	Ba (FH)										45		
Wirtschaftsrecht	Ba (FH)		58						50				
Wirtschaftswissenschaften	Ba (FH)			129									

Legende:

Ba (FH) ~ Bachelor
 FH ~ Fachhochschule
 Ma (FH) ~ Master

20320

**Erste Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW
Vom 9. Dezember 2011**

Auf Grund des § 77 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird verordnet:

Artikel 1

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „steuerlichen Ertragsanteil“ durch das Wort „Besteuerungsanteil“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„für prophylaktische Leistungen nach den Nummern 1000 bis 1020 und 2000 des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 5. Dezember 2011 – BGBI. I S. 2661 –)“.
 - b) Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Personen, denen Sachleistungen auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes, des Häftlingshilfegesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes zustehen, sind nicht verpflichtet, diese in Anspruch zu nehmen; Satz 1 ist insoweit nicht anzuwenden.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für ambulant durchgeführte psychotherapeutische Leistungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung bestimmen sich nach den §§ 4 a bis 4 d und der Anlage 1 sowie für durch Heilpraktiker erbrachte Leistungen nach Anlage 4 zu dieser Verordnung.“
 - b) Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe d wird gestrichen.
5. In § 5 c Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Satzes 2“ durch die Wörter „des Satzes 1“ ersetzt.
6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

**Behandlungs- und Beförderungskosten im Ausland;
Auslandskrankenversicherung**

(1) Aufwendungen für eine Krankenbehandlung oder Entbindung im Ausland sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung oder Entbindung am inländischen Wohnort oder letzten früheren inländischen Dienstort des Beihilfeberechtigten oder in dem ihnen am nächsten gelegenen geeigneten inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären.

(2) Bei in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entstandenen Aufwendungen für ambulante Behandlungen und für stationäre Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern ist ein Kostenvergleich nach Absatz 1 nicht erforderlich. Bei Behandlungen in anderen Krankenhäusern, sind die Aufwendungen nur insoweit angemessen, als sie den Aufwendungen (Behandlungs-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) entsprechen, die in der der Beihilfestelle nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung für eine medizinisch gleichwertige Behandlung entstanden wären. § 4 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe b und Satz 3 gelten entsprechend. Die entsprechenden Nachweise sind durch den Beihilfeberechtigten zu erbringen. Notwendige Übersetzungskosten sind nicht beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen sowie ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am inländischen Wohnort oder in dem ihm am nächsten gelegenen inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären. § 6 und § 7 gelten sinngemäß. Bei ambulanten Kurmaßnahmen in den in Satz 1 genannten Staaten sind die Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass der Behandlungsort als Kurort anerkannt ist. Wird die Behandlung außerhalb der in Satz 1 genannten Staaten durchgeführt, sind die Aufwendungen nach Satz 1 nur dann beihilfefähig, wenn im Inland oder in den in Satz 1 genannten Staaten kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist und die Behandlung vor Beginn vom Finanzministerium auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist.

(4) Aufwendungen für eine Krankenbehandlung im Ausland sind ohne die Einschränkung der Absätze 1 und 2 beihilfefähig

1. wenn ein Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden kann,
2. wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass die Behandlung im Ausland dringend notwendig und im Inland kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist; die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen muss vor Beginn der Behandlung von der Beihilfestelle und bei Beihilfeberechtigten des Landes vom Finanzministerium anerkannt worden sein,
3. wenn sie 1.000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen.

(5) Bei Aufwendungen von im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten und im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Personen gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend.

(6) Für Beförderungskosten im Ausland gilt § 4 Absatz 1 Nummer 11 entsprechend. Beförderungskosten in Gebiete außerhalb der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder Rücktransportkosten aus diesen Gebieten sind nicht beihilfefähig; Absatz 4 Nummer 1 und 2 bleibt unberührt.

(7) Schließt der Beihilfeberechtigte zur Absicherung von Krankheits-, Beförderungs- und Rücktransportkosten eine Auslandskrankenversicherung ab, sind die jährlichen Versicherungsbeiträge bis zu einem Betrag von 10 Euro für den Beihilfeberechtigten und für jede berücksichtigungsfähige Person beihilfefähig; § 12 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend. Der Beihilfeberechtigte ist verpflichtet, im Versicherungsfall die Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen; § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt sinngemäß.“

7. In § 12a Absatz 3 Nummer 2 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „hinterbliebenen“ eingefügt.
8. In § 15 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Belastungsgrenze“ das Wort „nach“ eingefügt.
9. In Anlage 2 (zu § 4 Absatz 1 Nummer 7) wird die Nummer 2 aufgehoben; die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 2 bis 7.
10. Nach Anlage 3 wird eine neue Anlage 4 angefügt (s. Anlage).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2011 entstehen.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2011

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Walter-Borjans

– GV. NRW. 2011 S. 703

Anlage 4

(zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 5)

Beihilferechtliches Gebührenverzeichnis NRW für Heilpraktikerleistungen

1. Allgemeine Hinweise

Der Heilpraktiker übt seinen Beruf eigenverantwortlich aus und zählt zu den freien Berufen im Sinne des § 18 EStG.

Die Tätigkeit des Heilpraktikers beruht auf einem zum bürgerlichen Recht gehörenden Dienstvertrag mit dem Patienten. Der Vertrag ist laut § 145 BGB nicht an eine Form gebunden und kann auch ohne ausdrückliche Vereinbarung durch schlüssige Handlungen zustande kommen.

Der Heilpraktiker schließt mit dem Patienten einen Dienstvertrag (§§ 611 – 630 BGB), der ihn zur Leistung der versprochenen Dienste, wie Bemühen um Heilung oder Linderung der Krankheit im gegenseitigen Einverständnis, den Patienten zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet.

Im Rahmen seines ganzheitlichen Behandlungszieles wendet der Heilpraktiker die notwendigen Verfahren an, die zu einer diagnostischen Abklärung und einer entsprechenden therapeutischen Beeinflussung des jeweiligen Krankheitsgeschehens notwendig sind.

Nach § 611 BGB ist die Höhe der Vergütung der freien Vereinbarung zwischen Heilpraktiker und Patient überlassen. Wenn beim Zustandekommen des Behandlungsvertrages über eine Vergütung nicht gesprochen wurde, so gilt sie doch nach § 612 BGB als vereinbart.

Ist in Ermangelung einer Taxe die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen (§ 612 Absatz 2 BGB).

Die Höhe der üblichen Vergütung resultiert aus der Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Gewährung der Vergütung ist nicht von einem Heilerfolg abhängig, es besteht jedoch für den Heilpraktiker die Verpflichtung zu einer gewissenhaften Behandlung unter Beachtung der Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht.

2. Rechnungshinweise

Eine Rechnungserstellung hat korrekt im Sinne der Nebenpflichten aus dem Behandlungsvertrag zu erfolgen. Die Rechnung muss in ihrer Form sowohl für den Zahlungspflichtigen, als auch für die Beihilfestellen übersichtlich und nachvollziehbar sein. Hierbei sind insbesondere anzugeben:

- Vor- und Zuname und die vollständige Adresse des Patienten,
- die vollständige Diagnose (hierbei sind für alle im entsprechenden zeitlichen Zusammenhang durch den Heilpraktiker festgestellten und/oder behandelten Krankheiten, Beschwerden oder Unfallfolgen die entsprechenden Diagnosen in nachvollziehbarer Form anzugeben, so dass sich ein erkennbarer Zusammenhang zu allen Behandlungsmaßnahmen sowie den verordneten oder verwendeten Arzneimitteln ergibt,
- jede Einzelleistung mit der entsprechenden Ziffer des nachfolgenden Verzeichnisses,
- jeder Einzelbetrag der entsprechenden Leistung,

- jeder Leistungskomplex mit dem entsprechenden Datum.

Nicht gesondert berechnungsfähig sind:

- Porto- und Versandkosten innerhalb einer Laborgemeinschaft, Kleinmaterialien wie Zellstoff- und Mulltupfer, Schnellverbandmittel, Verbandsspray, Einmalspatel und –stäbchen, Wattestäbchen, Gummifingerlinge, kleine Mull- und Zellstoffkompressen. (Werden wegen der Besonderheit des Falles größere Mengen Mull oder Zellstoff benötigt, können diese mit dem Selbstkostenpreis zur Berechnung kommen),
- Mittel zur Oberflächenanästhesie, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Augen-, Ohren- und Nasentropfen, Puder und Salben sowie geringwertige Arzneimittel zur sofortigen Anwendung,
- Einmalartikel, wie Einmalspritzen, Einmalkanülen, Einmalhandschuhe, Einmalkatheter, Einmaldarmrohre.

3. Beihilferechtliche Hinweise

- Beihilfefähig sind ausschließlich die in dem nachfolgenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen mit den hierzu benannten Höchstbeträgen. Diese wurden seitens des Bundesministeriums des Innern mit dem Dachverband Deutscher Heilpraktikerverbände e.V. (DDH), Maarweg 10, 53123 Bonn, dem Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. (FDH), Maarweg 10, 53123 Bonn, dem Freien Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. (FVDH), Weseler Straße 19–21, 48151 Münster, der Union Deutscher Heilpraktiker e.V. (UDH), Waldstraße 21, 61137 Schöneck, dem Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. (VDH), Ernst-Grote-Straße 13, 30916 Isernhagen und dem Bund Deutscher Heilpraktiker e.V. (BDH), Südstraße 11, 48231 Warendorf am 23. September 2011 für den Bundesbeihilfebereich vereinbart. Weitere Leistungen (Ausnahme Buchstabe b) und höhere Honorarvergütungssätze sind nicht beihilfefähig.
- Leistungen, die nicht im dem Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, können ausnahmsweise entsprechend einer ähnlichen Leistung des Verzeichnisses berechnet werden. Eine verständliche Beschreibung dieser Leistung ist erforderlich. Es hat eine Kennzeichnung als analoge Leistung mit einem „A“ zur entsprechenden Ziffer zu erfolgen.
- §§ 3 und 4 sowie Anlage 2 BVO sind zu beachten.
- Diese Anlage gilt für Aufwendungen von Behandlungen, die von Heilpraktikern nach dem 31.12.2011 erbracht werden.

Gebührenverzeichnis:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag
01 – 10	Allgemeine Leistungen	
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	12,50 €
2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie <i>Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 2 ist innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig. Die Leistung nach Ziffer 2 ist in einer Sitzung nur einmal berechnungsfähig.</i>	35,00 €
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme der Heilpraktikerin / des Heilpraktikers	3,00 €
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 4 ist nur als alleinige Leistung oder in Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1 beihilfefähig.</i>	18,50 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls, einschließlich einer kurzen Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 5 ist nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung beihilfefähig.</i>	9,00 €
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	13,00 €
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	18,00 €
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags <i>Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Ziffern 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeiten stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.</i>	20,00 €
9	Hausbesuch einschließlich Beratung	
9.1	bei Tag	24,00 €
9.2	In dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	26,00 €
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	29,00 €
10	Nebengebühren für Hausbesuche	
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag – bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	4,00 €
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht – bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	8,00 €
10.5	für jeden zurückgelegten km bei Tag von 2 – 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	1,00 €
10.6	für jeden zurückgelegten km bei Nacht von 2 – 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	2,00 €
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden. <i>Anmerkung: Die Wegkilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.</i>	0,20 €
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann die Heilpraktikerin / der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Abrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Die Patientin bzw. der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.	16,00 €
11	Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen	
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse der Patientin / des Patienten	5,00 €
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A 4 eng-zeilig maschinengeschrieben)	15,00 €
	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem(n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie)	16,00 €
	Schriftliche gutachtliche Äußerung	16,00 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätpläne bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen	8,00 €
12	Chemisch-physikalische Untersuchungen	
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich <i>Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des ph-Wertes und des spezifischen Gewichtes sind nicht berechnungsfähig.</i>	3,00 €
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z. B. Zucker usw.)	4,00 €
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	4,00 €
12.7	Blutstatus (nicht neben Nummer 12.9, 12.10, 12.11)	10,00 €
12.8	Blutzuckerbestimmung	2,00 €
12.9	Hämoglobinbestimmung	3,00 €
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutaussstriches	6,00 €
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	3,00 €
	Erythrozytenzahl und/oder Hämatokrit und/oder Hämoglobin und/oder mittleres Zellvolumen (MCV) und die errechneten Kenngrößen (z. B. MCH, MCHC) und die Erythrozytenverteilungskurve und/oder Leukozytenzahl und/oder Thrombozytenzahl. Differenzierung der Leukozyten, elektronischzytometrisch, zytochemisch-zytometrisch oder mittels mechanisierter Mustererkennung (Bildanalyse)	1,00 €
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschl. Blutentnahme	3,00 €
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	6,00 €
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang pro Einzeluntersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	7,00 €
13	Sonstige Untersuchungen	
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z. B. ph-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw. <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	6,00 €
14	Spezielle Untersuchungen	
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	8,00 €
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	8,00 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchst-betrag
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	5,00 €
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	20,00 €
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	7,00 €
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	41,00 €
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	14,00 €
14.8	Oszillogramm-Methoden	11,00 €
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen <i>Anmerkung: Nicht neben Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechenbar.</i>	8,00 €
14.10	Ultraschall-Gefäßduppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck- und oder Strömungsmessungen	9,00 €
17	Neurologische Untersuchungen	
17.1	Neurologische Untersuchung	21,00 €
18 – 23	Spezielle Behandlungen	
20	Atemtherapie, Massagen	
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	8,00 €
20.2	Nervenzpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u. a., Spezialnervenzmassage	6,00 €
20.3	Bindegewebssmassage	6,00 €
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	4,00 €
20.5	Großmassage	6,00 €
20.6	Sondermassagen	8,00 €
	Unterwasserdruckstrahlmassage (Wanneninhalt mindestens 400 Liter, Leistung der Apparatur mindestens 4 bar)	
	Massage im extramuskulären Bereich (z. B. Bindegewebssmassage, Periostmassage, manuelle Lymphdrainage)	6,00 €
	Extensionsbehandlung mit Schrägbett, Extensionstisch, Perlgerät	6,00 €
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medicomechanischen Apparaten	6,00 €
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	4,00 €
21	Akupunktur	
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	23,00 €
21.2	Moxibustionen, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	7,00 €
22	Inhalationen	
22.1	Inhalationen, soweit sie von der Heilpraktikerin/ dem Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaten in der Sprechstunde ausgeführt werden	3,00 €
24 – 30	Blutentnahmen – Injektionen – Infusionen – Hautableitungsverfahren	
24	Eigenblut, Eigenharn	
24.1	Eigenblutinjektion	11,00 €
25	Injektionen, Infusionen	
25.1	Injektion, subkutan	4,50 €
25.2	Injektion, intramuskulär	4,50 €
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	6,00 €
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung), pro Sitzung	7,00 €
25.5	Injektion, intraartikulär	11,00 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchst-betrag
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	11,00 €
25.7	Infusion	7,00 €
25.8	Dauertropfeninfusion	10,00 €
26	Blutentnahmen	
26.1	Blutentnahme	3,00 €
26.2	Aderlass	12,00 €
27	Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren	
27.1	Setzen von Blutegehn, ggf. einschl. Verband	5,00 €
27.2	Skarifikation der Haut	4,00 €
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,00 €
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	5,00 €
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,00 €
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	5,00 €
27.7	Setzen von Fontanellen	5,00 €
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,00 €
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nummer 27.8)	5,00 €
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,00 €
27.12	Biersche Stauung	5,00 €
28	Infiltrationen	
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	9,00 €
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	15,00 €
29	Roedersches Verfahren	
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	5,00 €
30	Sonstiges	
30.1	Spülung des Ohres	5,00 €
31	Wundversorgung, Verbände und Verwandtes	
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	9,00 €
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	8,00 €
32	Versorgung einer frischen Wunde	
32.1	bei einer kleinen Wunde	8,00 €
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	13,00 €
33	Verbände (außer zur Wundbehandlung)	
33.1	Verbände, jedes Mal	5,00 €
33.2	Elastische Stütz- und Pflasterverbände	7,00 €
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband <i>Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit des für den Verband verbrauchten Materials richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfeträgers.</i>	10,00 €
34	Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung	
34.1	Chiropraktische Behandlung	4,00 €
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule <i>Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 34.2 ist nur einmal je Sitzung berechnungsfähig.</i>	17,00 €
35	Osteopathische Behandlung	
35.1	des Unterkiefers	11,00 €
35.2	des Schultergelenkes	21,00 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchst- betrag
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	21,00 €
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	12,00 €
35.5	des Daumens	10,00 €
35.6	einzelner Finger und Zehen	10,00 €
36	Hydro- und Elektrotherapie, Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.</i>	
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	7,00 €
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	4,00 €
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	13,00 €
36.4	Kneippsche Güsse	4,00 €
37	Elektrische Bäder und Heißluftbäder <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.</i>	
37.1	Teilheißluftbad, z.B. Kopf oder Arm	3,00 €
37.2	Ganzheißluftbad, z.B. Rumpf oder Beine	5,00 €
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,00 €
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	4,00 €
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	8,00 €
38	Spezialpackungen <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Packungen sind nicht beihilfefähig.</i>	
38.1	Fangopackungen	3,00 €
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	3,00 €
38.3	Paraffinganzpackungen	3,00 €
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen	3,00 €
39	Elektro-physikalische Heilmethoden	
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	3,00 €
39.2	Ganzbestrahlungen	8,00 €
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	4,00 €
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	4,00 €
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	4,00 €
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	8,00 €
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	3,00 €
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	3,00 €
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	4,00 €
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	4,00 €
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z.B. Jono-Modulator	4,00 €
39.13	Ultraschall-Behandlung	4,00 €

820

**Berichtigung
der Achten Verordnung zur Änderung
der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche
Krankenversicherung und die
landwirtschaftliche Sozialversicherung**

Vom 5. Dezember 2011

Die Achte Verordnung zur Änderung der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung und die landwirtschaftliche Sozialversicherung vom 7. Juli 2011 (GV. NRW. S. 470) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 2 Absatz 2 entfallen hinter den Wörtern „Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a“ die Wörter „Doppelbuchstabe aa und“.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Ministerium
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

W a h l - D i e d r i c h s

– GV. NRW. 2011 S. 708

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359